

VERBANDSSATZUNG

des Klärschlammverbandes Karlsruhe-Land

vom 18. Dezember 2003

VERBANDSSATZUNG

des Klärschlammverbandes Karlsruhe-Land

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- 1. Die Städte Bruchsal, Philippsburg, Stutensee und Kraichtal, die Gemeinde Pfinztal sowie die Abwasserverbände "Kammerforst" mit Sitz in Karlsdorf-Neuthard, "Oberer Kraichbach" mit Sitz in Oberderdingen und "Weißach- und Oberes Saalbachtal" mit Sitz in Bretten bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (GBI.S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBI.S.418). Er führt den Namen "Klärschlammverband Karlsruhe-Land".
- 2. Weitere Städte, Gemeinden und Abwasserverbände können in den Verband aufgenommen werden. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- 3. Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich, den gesamten in seinem Gebiet anfallenden Klärschlamm sowie das Sandfang- und Rechengut über den Zweckverband zu entsorgen. Eine Verpflichtung des Verbandes, die Stoffe anzunehmen, besteht nur für die Mengen, die dem Verband rechtzeitig vor einer Ausschreibung verbindlich mitgeteilt wurden.
- 4. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Schadstoffgehalt im Klärschlamm möglichst gering zu halten.
- 5. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht angestrebt.
- 6. Sitz des Zweckverbandes ist Bruchsal.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesamten auf den Kläranlagen der Verbandsmitglieder anfallenden Klärschlämme, sowie Sandfang- und Rechengut abzufahren und entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen. Er hat für etwaige Havariefälle Vorsorge zu treffen. Zur Erledigung dieser Aufgaben kann er sich Dritter (z.B. Entsorgungsbetriebe) bedienen.
- 2. Die genannten Stoffe sind mit Verlassen der jeweiligen Kläranlage Eigentum des Zweckverbandes.

§ 3

<u>Betriebskosten</u>

 Die gesamten Kosten der Entsorgung / Verwertung der Reststoffe der Kläranlagen werden entsprechend dem entstandenen Aufwand für die jeweilige Verwertungsmöglichkeit den einzelnen Verbandsmitgliedern gesondert berechnet. Mehrkosten durch erhöhte Risiken der Klärschlämme einzelner Verbandsmitglieder müssen von diesen kommunalen Trägerschaften gesondert getragen werden.

Die Information über die Nähr- und Schadstoffgehalte ist für den Entsorgungsweg von Bedeutung. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband den Verbandsmitgliedern Vorgaben zum Analysenzeitpunkt und -umfang der Schlämme und Reststoffe machen.

Zur Erhöhung der Entsorgungssicherheit wird ein Teil des Klärschlamms, der die Grenzwerte der Klärschlammverordnung einhält, einem Entsorgungsweg zugeführt, der Klärschlämme zulässt, die nicht der Klärschlammverordnung entsprechen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden gemäß der Mengenanteile an Klärschlammtrockensubstanz auf alle Verbandsmitglieder umgelegt. Die Mehrkosten sind die Differenz der Kosten für diese Klärschlammentsorgung zu den mittleren Kosten für die kostengünstigen Entsorgungswege für Klärschlämme, die die Grenzwerte der Klärschlammverordnung einhalten.

Für die Abrechnung wird der Mittelwert aus mindestens vier Messungen des Trockensubstanzgehaltes zugrundegelegt. Die Analysen werden vom Verband zum Ende eines jeden Quartals durchgeführt.

2. Alle übrigen Kosten insbesondere Verwaltungskosten werden gemäß der Mengenanteile an Klärschlammtrockensubstanz, die bei den Verbandsmitgliedern entstehen, auf die Mitglieder verteilt.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 4

Organe

- 1. Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§ 5)
 - b) der Verbandsvorsitzende (§ 7).

Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1. Jedes Verbandsmitglied hat entsprechend der Ausbaugröße seiner Kläranlage bei mehreren Kläranlagen eines Verbandsmitglieds werden die Ausbaugrößen addiert je angefangene 20.000 Einwohnerwerte (EW) eine Stimme. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, bzw. den Verbandsvorsitzenden der Abwasserverbände, sowie einer zur Erreichung der Stimmenzahl erforderliche Anzahl weiterer Vertreter der jeweiligen Verbandsmitglieder.
 - Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder zur Verbandsversammlung und deren Stellvertreter in gleicher Zahl werden vom Gemeinderat der jeweiligen Kommune bzw. der Verbandsversammlung des jeweiligen Abwasserverbandes gewählt. Die Dauer ihrer Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates von Baden-Württemberg. Die Amtszeit endet ferner, wenn das Verbandsmitglied die Entsendung des Vertreters widerruft und einen anderen Vertreter benennt.
- 2. Der Bürgermeister einer Kommune bzw. der Verbandsvorsitzende eines Abwasserverbandes wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.



12/03 A 22

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- 1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt über
- a) die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass allgemeiner Satzungen,
- b) die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes,
- c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- d) den Erlass der Haushaltssatzung,
- e) die Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung des Verbandsvorsitzenden
- f) Auftragsvergaben soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
- g) sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.
- 2. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- 3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.
- 4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl vertreten ist.
 - Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern der Kommunen / Verbandsvorsitzenden der Abwasserverbände oder deren Stellvertretern geführt. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe der Stimmen ihrer Körperschaft
 - Die Stimmabgabe erfolgt von jedem Verbandsmitglied einheitlich.
- 5. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Verhandlungsleitung, sowie ergänzend für die Beschlussfassung, die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hierzu getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- 1. Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- 2. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert bis 15.000,-- Euro. Es steht ihm für die übertragenen Aufgaben die Bewirtschaftungsbefugnis zu.
- 3. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

§ 8

Technischer Beirat

Der technische Beirat ist beratend tätig und bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er besteht aus je einem beauftragten Bediensteten der Verbandsmitglieder. Die Bediensteten sollten mit den Aufgaben des Kläranlagenbetriebs vertraut sein. Das jeweilige Verbandsmitglied schlägt den Bediensteten vor, welcher von der Verbandsversammlung bestellt wird. Die Bediensteten, die mit den Verwaltungsaufgaben beauftragt sind, können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9

Dienstkräfte

Der Zweckverband hat keine eigenen Bediensteten. Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes werden von Bediensteten aus dem Kreis der Verbandsmitglieder wahrgenommen.



12/03 A 22

Entschädigung der Verbandsorgane

- Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.
- 2. Dem Verbandsvorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe durch Satzung festzusetzen ist.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes und Deckung des Aufwandes

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Gemeinden maßgebenden Bestimmungen.

§ 12

Jahresumlage

- 1. Die j\u00e4hrlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verf\u00fcgung stehen, auf die Verbandsmitglieder nach \u00a7 3 dieser Satzung umgelegt (Jahresumlage). Auf die Jahresumlage werden Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 4 Wochen an die Zweckverbandskasse abzuf\u00fchren sind.
- 2. Die Jahresumlage wird bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach der Jahresrechnung. Über- oder Restzahlung können mit Zustimmung der Verbandsversammlung soweit möglich über die allgemeine Rücklage abgewickelt oder mit Vorauszahlungen verrechnet werden. Reicht die allgemeine Rücklage nicht aus, werden Restzahlungen innerhalb 1 Woche nach Genehmigung der Jahresrechnung nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 3 Wochen an die Zweckverbandskasse abzuführen.



12/03 A 22

IV. Sonstiges

§ 13

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 14

Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- 1. Ein Verbandsmitglied kann seinen Austritt nur mit einer Frist von mindestens 3 Jahren zum Schluss eines Haushaltsjahres erklären, soweit laufende Entsorgungsverträge nicht eine längere Frist erfordern. Der Austritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.
- 2. Daneben kann die Mitgliedschaft im Verband von einem Verbandsmitglied nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
- 3. Für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt sinngemäß Abs. 1 Satz 2.
- 4. Der Austritt oder Ausschluss sind wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- 5. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.



12/03 A 22

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem in § 12 Abs. 1 festgelegten Verhältnis verteilt. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 16

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahlen beschlossen werden.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 18

<u>Schlichtungsverfahren</u>

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist vor dem Beschreiten des Rechtsweges beim zuständigen Gericht zunächst das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.



12/03

A 22

§ 19

Inkrafttreten dieser Verbandssatzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Bruchsal, am 18.12.2003

Für die Stadt Bruchsal

Für den Abwasserverband Weißachund Oberes Saalbachtal, Bretten

Doll

Oberbürgermeister

Metzger, Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

Für den Abwasserverband Kammerforst, Karlsdorf-Neuthard Für die Stadt Philippsburg

Klefenz, Bürgermeister Verbandsvorsitzender Schmidt Bürgermeister

Für die Gemeinde Pfinztal

Für den Abwasserzweckverband Ob. Kraichbach

Roser

Bürgermeister

Nowitzki Bürgermeister

Für die Stadt Stutensee

Für die Stadt Kraichtal

Demal

Oberbürgermeister

Kochendörfer Bürgermeister